V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10299 - DBS/JPMC/Temasek/Techco JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 282/04)

1. Am 6. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— DBS Bank Ltd („DBS“, Singapur),

— JPMorgan Chase & Co („JPMC“, USA),

— Temasek Holdings (Private) Limited („Temasek“, Singapur),

— Techco Joint Venture („Techco JV“, Singapur).

DBS, JPMC und Temasek übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Techco JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DBS: Multinationale Banken- und Finanzdienstleistungsgesellschaft, die Dienstleistungen im Bereich des Privatkunden-, des Vermögensverwaltungs- und des institutionellen Bankgeschäfts erbringt.

— JPMC: Weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, das Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Finanzdienstleistungen für Verbraucher und kleine Unternehmen, Firmenkundengeschäft, Bearbeitung von Finanztransaktionen und Anlagenverwaltung erbringt.

— Temasek: Investmentgesellschaft, deren Portfolio ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen abdeckt: Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Medien und Technologie, Transport und Industriegüter, Verbraucher und Immobilien, Energie und Ressourcen sowie Biowissenschaften und Agrarwirtschaft.

— Techco JV: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die weltweit Eigentümer und Betreiber einer elektronischen Plattform sein wird, die mithilfe von Blockchain-Technologie das Clearing und die Abwicklung von Interbankzahlungen unterstützt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10299 - DBS/JPMC/Temasek/Techco JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.